



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung des Entwurfs einer bindenden Festsetzung über Urlaub für die in der Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung und die mit dem Zurichten von hierfür verwendeten Rohstoffen in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 29. Juli 2026

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung am 28. Juli 2026 den nachstehenden Entwurf einer bindenden Festsetzung beschlossen, der hiermit gemäß § 7 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), bekannt gemacht wird.

Schriftliche Einsprüche – in doppelter Ausfertigung – können

bis zum 11. September 2026

bei der Vorsitzenden des oben genannten Heimarbeitsausschusses, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 80792 München, eingereicht werden.

Werden schriftliche Einsprüche fristgerecht erhoben, so findet hierüber vor dem Heimarbeitsausschuss eine öffentliche und mündliche Verhandlung statt, über die die Einsender verständigt werden.

München, den 29. Juli 2026

Heimarbeitsausschuss
für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung

Die Vorsitzende
Konstanze Bernhard



**Entwurf
einer bindenden Festsetzung über Urlaub
für die in der Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung
und die mit dem Zurichten von hierfür verwendeten Rohstoffen
in Heimarbeit Beschäftigten**

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung und das Zurichten der hierfür zur Verwendung kommenden Rohstoffe;

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten;

räumlich: in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Urlaubsanspruch

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten haben jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Urlaubsdauer

Die Urlaubsdauer beträgt 28 Werktage.

§ 4

Urlaubsentgelt

Das Urlaubsentgelt beträgt 10,61 % des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen Jahres bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdienten Arbeitsentgeltes vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 5

Zusätzliches Urlaubsgeld

Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten haben Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 2,5 % des verdienten Arbeitsentgeltes im Sinne des § 4.

§ 6

Gesetzlicher Zusatzurlaub

Die gesetzlichen Ansprüche auf Zusatzurlaub nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die nach § 15 Absatz 2 des Bundesurlaubsgesetzes in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Auszahlung

(1) Das Urlaubsentgelt und zusätzliche Urlaubsgeld sind bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs zu zahlen.

(2) Wird das Heimarbeitsverhältnis beendet, so sind das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld bei der letzten Entgeltzahlung mit auszubezahlen. In diesem Fall sind das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld von dem Arbeitsentgelt zu berechnen, das in der Zeit nach Ablauf des Berechnungszeitraumes verdient wurde, der der letzten Zahlung des Urlaubsentgeltes und des zusätzlichen Urlaubsgeldes zugrunde gelegt worden ist.

§ 8

Eintragung in den Entgeltbeleg

Der Auftraggeber hat die Leistungen nach den §§ 3, 4 und 5 in den Entgeltbeleg einzutragen.



§ 9

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 10

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung über Urlaub für die in der Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung sowie die mit dem Zurichten von Haaren und Borsten beschäftigten Heimarbeiter vom 17. August 1994 (BAnz. S. 11 165) außer Kraft.

München, den 28. Juli 2026

Heimarbeitssausschuss für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung

Ramona Edenharter
Rosi Gärth

Konstanze Bernhard
Vorsitzende

Inga Neumann
Josef Schmidtpeter
